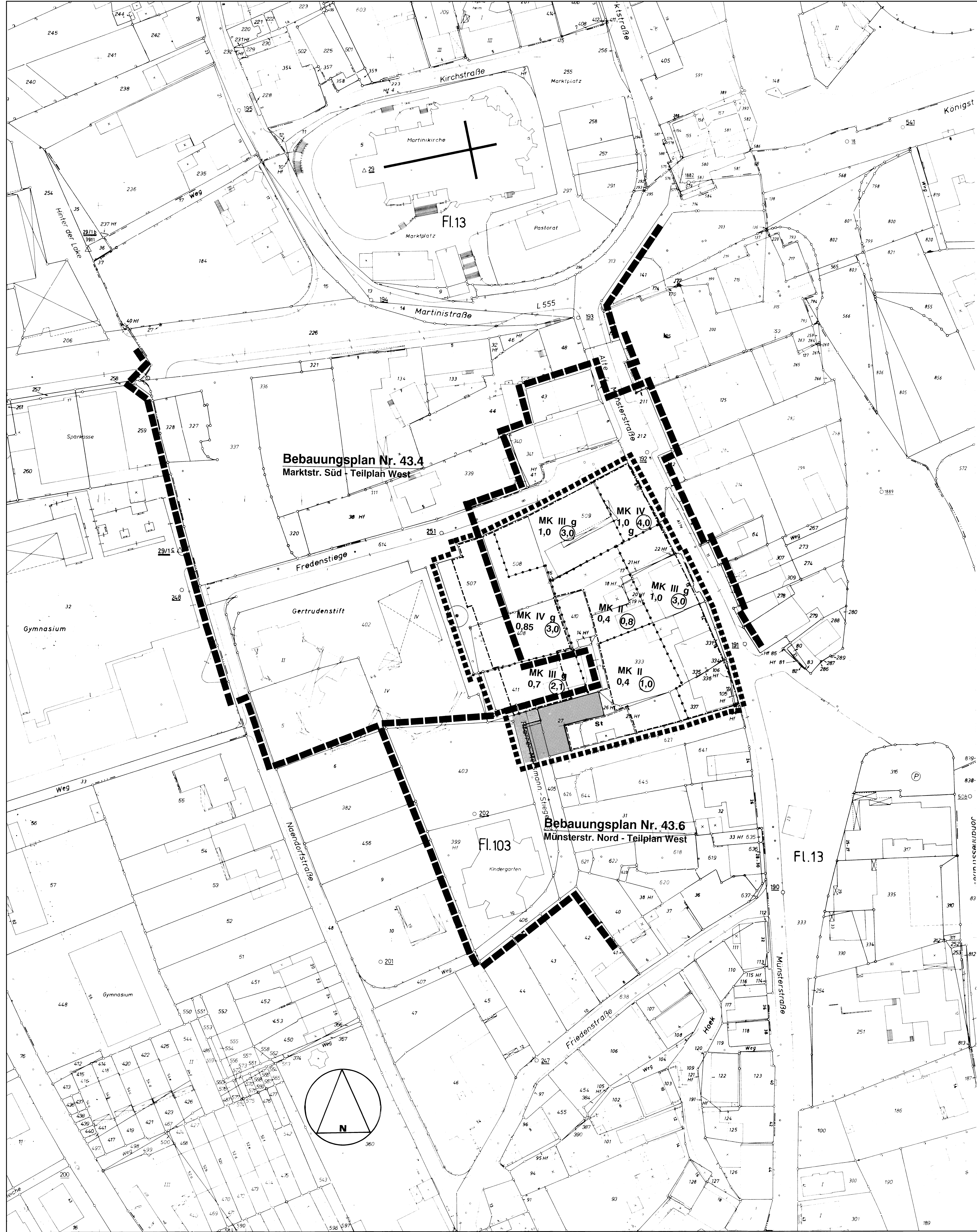




Textliche Festsetzungen

- I. Zulässigkeit von Nutzungen**
Im Plangebiet sind Vergrünungsstäten i.S. des § 7 (2) Nr. 2 nicht zulässig.
(§ 1 (5) BauNVO)
Im Plangebiet sind Wohnungen i.S. des § 7 (3) Nr. 2 allgemein zulässig.
(§ 1 (6) Nr. 2 BauNVO)
- II. Höhenlage baulicher Anlagen**
Für bauliche Anlagen im Plangebiet wird die Traufhöhe mit 57,00 m und die Firsthöhe mit 62,00 m als Höchstmaß über Bezugspunkt festgesetzt.
(§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
Bezugspunkt für die Höhenlage baulicher Anlagen im gesamten Plangebiet ist Normal Null (NN).
(§ 18 (1) BauNVO)

- III. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
Außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sind unzulässig:
- a) Stellplätze und Garagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO)
 - b) Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 (1) S. 3 BauNVO)
 - c) Bauliche Anlagen, die nach § 6 (11) u. (12) BauO NW in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind jedoch zulässig:
- a) Offene, nicht überdachte Stellplätze auf den hierfür ausgewiesenen Flächen (ST)
 - b) Garagengeschosse als geschlossene, unterirdische Anlage i.S. des § 1 - GarVO und deren Zufahrten, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- Unterfurgaragen (Garagen, Garagengeschosse) sind, soweit sie nicht überbaut werden bzw. überbaut werden dürfen, mit einer Bodenausrüstung nachgerechnet zu überdecken und zu bepflanzen, die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Zulässigkeit / Nichtzulässigkeit von oberirdischen Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen der textlichen Festsetzungen bleibt hiervon unberührt.
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB u. § 81 (1) Nr. 4 i. V. m. (4) BauO NW).

Zeichenerklärung

11 Art der baulichen Nutzung

MK

Kerngebiet

12 Maß der baulichen Nutzung

z.B. 1,0

Grundflächenzahl

z.B. IV

Zahl der Vollgeschosse

z.B. 3,0

Geschosflächenzahl

13 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g

Geschlossene Bauweise

Baugrenze

14 Flächen für den Gemeindefort

15 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Weg

16 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Grünfläche

17 Grünflächen

Grünfläche

18 Grün- und Erhaltungsgelände

Erhaltungsgelände für Einzelbäume

19 Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung der Bebauungspläne

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

St

Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

2. Bauordnungsrechtl. Gestaltungs-
festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB
in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW

Nachrichtliche Übernahmen und
Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

Flurstück

331

Flurstücksnummern

12

Vorhandene Gebäude

Mauer

Kartellgrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten

Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 10.08.1998

Bürger

Vermessungsrätin z.A.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1968 (BGBl. S. 2253), mit den Festsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 12.02.1998 aufgestellt worden.

Planungs- u. Umweltausschuss

Hoppe

Vorsitzender

Grund

Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 719, Erscheinungstag bekannt gemacht.

Greven,

Der Bürgermeister

i. A.

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 9.10.1998 stattgefunden hat.

Greven, 10.09.1998

Der Bürgermeister

Greven,

Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 26.10.1998 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.

Planungs- u. Umweltausschuss

Hoppe

Vorsitzender

Grund

Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 26.10.1998 hat dieser Plan nebst textlicher Ergänzung und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Entwurf in der Zeit vom 26.10.1998 bis 26.11.1998 öffentlich ausgelegt.

Planungs- u. Umweltausschuss

Der Bürgermeister

L. A. Hönemann

Dieser Bebauungsplan, einschließlich der baugesetzerischen Festsetzungen gemäß § 86 (4) BauO NW, wurde vom Rat der Stadt Greven am 24.03.1999 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Steingrube

Der Bürgermeister

Behrendt

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom 12.04.1999 genehmigt worden.

Bezirksregierung Münster

Dieser Bebauungsplan ist der Bezirksregierung Münster gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat am 12.04.1999 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Die Bezirksregierung hat bis zum 12.04.1999 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bezirksregierung Münster

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauGB mit Begründung seit dem 12.04.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 6 - 1919, Erscheinungstag 12.04.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 214 Abs. 1, Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 7 Abs. 6 GONW.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 12.04.1999

Steingrube

Der Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan Nr. 43-6 „Münsterstr. Nord-Teilplan II West“

3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 43.4 „Marktstr. Süd-Teilplan II West“

5. Änderung

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven.

Greven, den 10.08.1998

Maßstab 1 : 500